



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 21. Mai 2021

20. Stück

165.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Gewässerökologie - Wettbewerbsteilnehmer 2021 ...	315
166.	Stellenausschreibung „Spezialist im zentralen Qualitätsmanagement (w/m/d) – Vollzeit“ für die KRAGES Direktion in Eisenstadt.....	320
167.	Stellenausschreibung - „Geschäftsführer/in für die Joseph Haydn Konservatorium GmbH (w/m)“	321
168.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer/in der Sport Burgenland GmbH (w/m)“	322
169.	Bericht über die Prüfung der Zuwendung der Förderungsmittel 2020 (gemäß § 1 und § 4 Bgld. Parteien- Förderungsgesetz 2012) an die Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesgeschäftsstelle Burgenland	323

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A5/GEW-LFRL-10000-7-2021

165. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Gewässerökologie - Wettbewerbsteilnehmer 2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zielsetzung und Grundlagen
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Gegenstand der Förderung
§ 4 Art und Ausmaß der Förderung
§ 5 Kumulierung und Konsortialförderung
§ 6 Allgemeine Voraussetzungen
§ 7 Förderungswerber
§ 8 Datenverwendung und Datenschutz
§ 9 Förderungsansuchen und Unterlagen
§ 10 Ermittlung der förderungsfähigen Kosten
§ 11 Auszahlung der Landesmittel
§ 12 Endabrechnung und Kollaudierung
§ 13 Einstellung und Rückforderung der Förderung
§ 14 Gerichtsstand
§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten



§ 1 Zielsetzung und Grundlagen

(1) Das Ziel dieser Förderungsrichtlinien ist die Förderung von Investitionen zur Reduktion bestehender hydromorphologischer Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß § 30a Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018.

(2) Diese Förderung soll einen Anreiz für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, welche für die Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmer zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen führen. Diese Förderungsrichtlinien berücksichtigen die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission Nr. 651/2014, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, welche unter anderem voraussetzt, dass durch die Investitionsbeihilfen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

(3) Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien sind Förderungen von Investitionskosten im Sinne der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF auf Grund der §§ 13 und 16a ff des Umweltförderungsgesetzes - UFG, BGBl. Nr. 185/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2020, wobei eine Gewährung der Landesförderung erst nach der positiven Förderungsentscheidung der Bundesförderungsstelle erfolgt.

(4) Die Abwicklung dieser Förderungen erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, welche in weiterer Folge als Landesförderungsstelle bezeichnet wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Begriffsbestimmungen des § 3 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, übernommen.

(2) Abwicklungsstelle für die UFG-Förderung des Bundes ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, kpc@kommunalkredit.at, welche in weiterer Folge als Bundesförderungsstelle bezeichnet wird.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Die Förderungsfähigkeit für die Förderungsgegenstände gemäß den Bestimmungen des § 4 Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, besteht für die Investitionskosten gemäß den Bestimmungen des § 5 Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Landesmittel werden in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

(2) Das Ausmaß der Förderung beträgt für Maßnahmen im Burgenland unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt 10 % der förderungsfähigen Investitionskosten gemäß § 3 dieser Förderungsrichtlinien.

§ 5 Kumulierung und Konsortialförderung

Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 9 Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, übernommen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 8 Abs. 1 Z 1 sowie Z 8 bis 17 und Abs. 3 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, übernommen.

(2) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien setzt voraus, dass das Bundesförderungsansuchen jeweils samt Unterlagen vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit und spätestens bis 31. Dezember 2023 digital bei der Landesförderungsstelle eingereicht wird.

(3) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien setzt voraus, dass die Gesamtfertigstellung bis 31. Dezember 2025 der Landesförderungsstelle digital gemeldet wird.

(4) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien setzt voraus, dass der Nachweis der Funktionsfähigkeit bis spätestens ein Jahr nach der gemeldeten Gesamtfertigstellung der Landesförderungsstelle übermittelt wird.

§ 7 Förderungswerber

Als Förderungswerberinnen oder Förderungswerber kommen die in § 6 der „Förderungsrichtlinien 2017 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, in der geltenden Fassung, angeführten physischen und juristischen Personen in Betracht.

Von der Förderung auszuschließen sind:

1. physische und juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben;
2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

§ 8 Datenverwendung und Datenschutz

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses vom Land Burgenland verarbeitet werden.

(2) Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie.

(3) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(4) Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

(5) Sofern personenbezogene Daten, welche die Förderungswerberin oder der Förderungswerber erhoben oder verarbeitet hat, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber an das Land Burgenland übermittelt werden.

(6) Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land Burgenland an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können.

(7) Im Übrigen ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber an das Land Burgenland übermittelt worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

(8) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

(9) Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

(10) Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz. Alternativ kann sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>.

§ 9 Förderungsansuchen und Unterlagen

(1) Für Förderungsansuchen gemäß § 3 gilt:

1. Wenn von der Förderungswerberin oder Förderungswerber nicht ausdrücklich anderes erklärt wird, geht die Förderstelle von einer gleichzeitigen Antragstellung für die Bundesförderung und Landesförderung aus.
2. Bei gleichzeitiger Antragstellung für die Bundesförderung und die Landesförderung ist das Förderungsansuchen samt Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 11 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, in zweifacher Ausfertigung bei der Landesförderstelle einzureichen.

(2) Nach Prüfung des Förderungsansuchens samt Unterlagen durch die Landesförderungsstelle wird eine Ausfertigung des Förderungsansuchens samt Unterlagen und ergänzenden Stellungnahmen der Landesförderungsstelle an die Bundesförderungsstelle weitergeleitet. Das Begleitschreiben bringt die Landesförderungsstelle der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zur Kenntnis.

§ 10 Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 11 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, übernommen.

§ 11 Auszahlung der Landesmittel und Förderungsvertrag

(1) Die Förderung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschüssen in zwei Raten.

(2) Die Gewährung einer Förderung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

(3) Die Auszahlung der ersten Rate gemäß Abs. 1 kann erst nach rechtskräftiger Annahme der Förderungszusicherung gemäß Abs. 2, nach Abschluss der baulichen Maßnahmen, einer Fertigstellungsmeldung an die Bundesförderungsstelle sowie nach Verfügbarkeit der Geldmittel erfolgen, wobei ein Deckungsrücklass von 30 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung gemäß § 12 Abs. 1 einbehalten wird.

(4) Die Auszahlung der zweiten Rate gemäß Abs. 1 kann erst nach der Weiterleitung der Fertigstellungsmeldung von der Bundesförderungsstelle an die Landesförderungsstelle und nach Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen (siehe § 12) durch die Bundesförderungsstelle sowie nach Verfügbarkeit der Geldmittel erfolgen.

§ 12 Endabrechnung und Kollaudierung

(1) Die Abrechnungsunterlagen sind von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber gemäß den Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, in übersichtlicher und leicht prüfbarer Form zusammenzustellen und der Bundesförderungsstelle zur Prüfung und zur Vornahme der örtlichen Kollaudierung zu übermitteln. Die Übermittlung von Endabrechnungsunterlagen an die Landesförderungsstelle ist nicht zulässig.

(2) Das endgültige Gesamtausmaß der Landesförderung wird von der Landesförderungsstelle festgelegt, nachdem die Bundesförderungsstelle die Kollaudierungsniederschrift an die Landesförderungsstelle übermittelt hat.

§ 13 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 14 Abs. 1 der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, übernommen.

(2) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) oder ab dem Vorliegen eines Totalverlustes als Vorauszahlungen. Sollte bei der Kollaudierung festgestellt werden, dass zu viel an Förderungsmittel an den Förderungswerber ausbezahlt wurde, so ist dieser Übergenuss nach Aufforderung durch die Landesförderungsstelle innerhalb von 6 Wochen unverzinst an das Land Burgenland zurückzuerstatten. Sollte diese Frist versäumt werden, sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent pro Jahr ab dem Fristablauf zu entrichten.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag nach diesen Förderungsrichtlinien entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Mai 2021 in Kraft und treten mit Außerkrafttreten der Bundesförderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, in der geltenden Fassung, ebenfalls außer Kraft.

(2) Förderungsanträge nach diesen Förderungsrichtlinien können zwischen dem Inkrafttreten und bis längstens dem 31. Dezember 2023 bei der Landesförderungsstelle eingereicht werden.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dörner

166. Stellenausschreibung „Spezialist im zentralen Qualitätsmanagement (w/m/d) – Vollzeit“ für die KRAGES Direktion in Eisenstadt

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf und Kittsee, ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart sowie eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. In der Direktion in Eisenstadt erfolgt die übergreifende Steuerung und Koordination, die strategische Weiterentwicklung sowie der Support der Häuser mit shared services.

Für die Direktion in Eisenstadt suchen wir eine_n Spezialist_in im zentralen Qualitätsmanagement.

Ihre Herausforderungen:

- Auswertung von Kennzahlen
- Mitarbeit bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von qualitätssichernden Verfahren, Konzepten und
- QM-Standards für die Krankenhäuser
- Koordination sowie Protokollierung von internen Audits
- Mitwirkung und selbstständige Tätigkeiten im Rahmen der Re-Zertifizierung nach KTQ

- Aufbereitung der Unterlagen im Zusammenhang mit Beschwerden und Unterstützung bei der Abwicklung bzw. Kommunikation mit dem Beschwerdeführer_innen
- Betreuung des Auditsystems und anderer qualitätssichernder Systeme
- Einsatz an allen KRAGES-Standorten (eigener PKW erforderlich)
- Erstellung von Qualitätsberichten

Ihre Qualifikationen:

- Ausbildung mit Spezialisierung im Qualitätsmanagement und /oder Risikomanagement
- Erfahrung im Gesundheitswesen erwünscht
- gründliche Arbeitsweise, professionelles Auftreten, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, hohe soziale Kompetenz, Belastbarkeit und Flexibilität
- IT-Affinität

Unser Angebot:

- ansprechende und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Zusammenarbeit mit höchst qualifizierten und erfahrenen Kolleg_innen in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie

Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 43.716 (B1/11). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 31. Mai 2021 mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Ihrem Lebenslauf mit Foto auf unserer Jobbörse unter www.krages.at. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Personaldirektion, Frau Kerstin Fuhrmann, Telefon 05 7979 36402.

167. Stellenausschreibung - „Geschäftsführer/in für die Joseph Haydn Konservatorium GmbH (w/m)“

Das Joseph-Haydn-Konservatorium (JHK) mit Sitz in Eisenstadt wurde 1971 gegründet und steht als eine GmbH zu 100% im Eigentum der Landesholding Burgenland GmbH. Das JHK bildet als postsekundäre Bildungseinrichtung des Landes Burgenland Studierende aus aller Welt in künstlerischen und pädagogischen Bereichen der Musik und in der Entwicklung der Künste aus.

Als Veranstaltungszentrum vermittelt das JHK kulturelle Werte in Form von öffentlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aktivitäten. Ab dem Studienjahr 2022/2023 wird eine Überführung des JHK in eine Privathochschule angestrebt.

Gemäß § 2 des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, wird die Funktion

Geschäftsführer/in für die Joseph Haydn Konservatorium GmbH

öffentlich ausgeschrieben.

Hauptaufgaben:

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- Überführung des JHK in eine Privathochschule
- strategische und operative Weiterentwicklung des Unternehmens

- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr
- Personalführung
- Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Institutionen
- permanente Kontaktpflege mit öffentlichen Stellen, Bildungseinrichtungen und Stakeholdern
- Öffentlichkeitsarbeit und PR-Management

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- betriebswirtschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder vergleichbare Ausbildung)
- eingehende Kenntnisse der österreichischen (insbesondere burgenländischen) Behörden und Verwaltungsstruktur sowie Erfahrung im Umgang und in Verhandlungen mit öffentlichen und privaten Institutionen
- bildungspolitische und musikalische Vorkenntnisse sind Voraussetzung
- gute Vernetzung mit den regionalen Institutionen und Medien
- mehrjährige Erfahrung in der Personalführung
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen und Kenntnissen in den Bereichen Musik, Kultur und Bildung
- lösungs- und umsetzungsorientiertes Denken und Handeln
- ausgeprägte Sozialkompetenz und hohe persönliche Integrität

Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Zeugnisse richten Sie innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, an die Personalstabstelle der Landesholding Burgenland GmbH unter bewerbung@landesholding-burgenland.at.

Kontaktperson:

Mirela Vukicevic, BA

Leitung Stabstelle Personalmanagement

Telefon: 05 9010 8019

Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der/die Bewerber/in zu tragen.

168. Stellenausschreibung „Geschäftsführer/in der Sport Burgenland GmbH (w/m)“

Eine flächendeckende Förderung und langfristig nachhaltige Weiterentwicklung des Sportspektrums im Burgenland in den Bereichen Leistungssport, Talentsicherung, -rekrutierung und -förderung, Vereinssport, Breiten- und Gesundheitssport, Schulsport, Landesleistungszentren und Sportinfrastruktur sowie die touristische Nutzung der Landesleistungszentren und der vorhandenen Infrastruktur zählen zu den obersten Prioritäten des Landes Burgenland.

Um dies zu gewährleisten, wird gemäß der „Sportstrategie Burgenland 2021“ eine Sport Burgenland GmbH als 100 %-ige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland GmbH gegründet, die in sich die strategische Weiterentwicklung des Sports im Burgenland bündeln wird.

Gemäß § 2 des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, wird die Funktion

GESCHÄFTSFÜHRER/IN DER SPORT BURGENLAND GMBH (W/M)

öffentlich ausgeschrieben.

Hauptaufgaben:

- operative Leitung des Unternehmens und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- operative Umsetzung der „Sportstrategie Burgenland 2021“
- Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung des Sports im Burgenland durch Umsetzung von Entwicklungskonzepten
- professionelle Vernetzung zwischen Schulsport, Vereinssport und Leistungssport
- Errichtung von Dienstleistungszentren für spezifische Leistungsdiagnostik und Beratung in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland und Kooperationspartnern (Vereinen)
- strategische Planung und Gewährleistung einer Ganzjahresauslastung an Standorten der Landessportzentren
- laufende Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesstellen, Dach- und Fachverbänden, Sport- und Bildungseinrichtungen, direkten Protagonisten der jeweiligen Sportarten
- Personalführung und Organisationsentwicklung

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- sportwissenschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder eine vergleichbare Ausbildung) sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- fundierte Erfahrung im Sportbereich und Know-how in Umsetzung von Sportstrategien und Entwicklungskonzepten
- gute Kontakte zur nationalen und internationalen Sportszene und Kenntnisse der nationalen und internationalen Sportlandschaft
- Erfahrung im internationalen Sportmanagement und Spitzensport von Vorteil
- ausgeprägte konzeptionelle und analytische Kompetenzen
- mehrjährige Führungserfahrung in einem ähnlichen Bereich
- Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen
- ausgeprägte Sozialkompetenz, hohe persönliche Integrität
- hohes Engagement und Hands-on Mentalität

Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Zeugnisse richten Sie innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, an die Personalstabstelle der Landesholding Burgenland GmbH unter bewerbung@landesholding-burgenland.at.

Kontaktperson:

Mirela Vukicevic, BA

Leitung Stabstelle Personalmanagement

Telefon: 05 9010 8019

Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der/die Bewerber/in zu tragen.

**169. Bericht über die Prüfung der Zuwendung der Förderungsmittel 2020
(gemäß § 1 und § 4 Bgld. Parteien-Förderungsgesetz 2012)
an die Sozialdemokratische Partei Österreichs,
Landesgeschäftsstelle Burgenland**

Über Auftrag der Landesgeschäftsstelle Burgenland der Sozialdemokratischen Partei Österreichs haben wir eine Prüfung der Aufzeichnungen und aller dazugehörigen Unterlagen im Sinne des § 4 des Burgenländischen Parteienförderungsgesetzes vorgenommen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zusammenfassend fest, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden und rechnerisch richtig sind. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs, Landesgeschäftsstelle Burgenland, hat die gemäß § 1 des Burgenländischen Parteienförderungsgesetzes im Jahr 2020 erhaltenen Förderungen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes verwendet.

ANA Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Mag. Androsch

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur